

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 10 (1934)
Heft: 2

Artikel: Beschlagnahmt!
Autor: Mohler, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-754442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

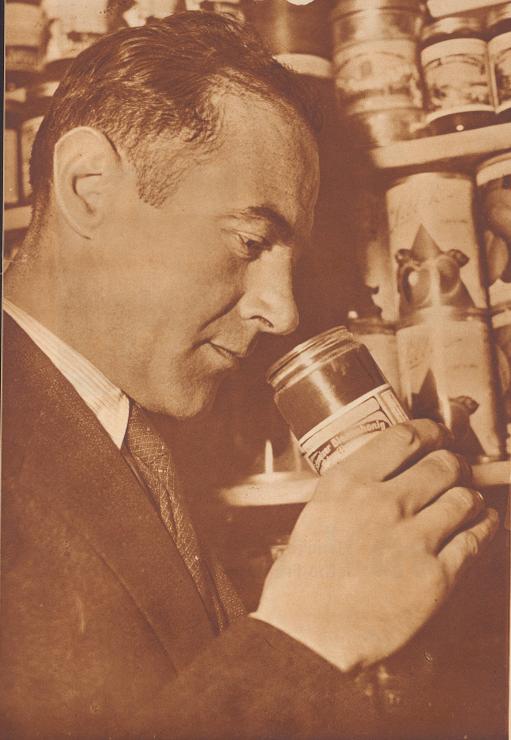
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschlagnahmt!



Alle Lebensmittelbetriebe, Fabrikations-, Lagerungs- und Verkaufsräume werden durch Ortesprenter des Lebensmittelinspektorats auf Reinheit der Räume, Lagerung und gesonderte Beschaffenheit der Waren kontrolliert. Besondere Proben werden im städtischen Laboratorium chemisch und mikroskopisch untersucht. Der Ortesprenter prüft in einem Geschäft den Reinheitsgrad auf diese Weise.



Schlechte Verpackungen aus arsenhaltigem Papier. Tee in bleihaltiger Verpackung, ohne Umhüllung aus wasserdichtem Papier zwischen Substanz und Metall.



In den Kellerräumen des Chemischen Laboratoriums der Stadt Zürich türmen sich Waren und Gegenstände, deren Beschaffenheit gegen das Lebensmittelgesetz verstößt. Sie wurden alle von der Lebensmittelpolizei beschlagnahmt. Wir haben in einige Winkel dieser Rumpelkammer gewandert und machen unsere Leser, namentlich die Hausfrauen auf eine Anzahl dieser verbotenen Dinge aufmerksam. *Antonhan von St. Bach*

oder nach eingehender Untersuchung beanstandet wurden, von den Aufseherorganen pflichtgemäß beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme kommt das Verfügungsrecht des Besitzers über die Ware. Wer mit beschlagnahmter Ware vorerstlich zurecht, verändert oder durch irgendwelche Mittel der Beförderung, ist strafbar. Uebersetzungen der Lebensmittelgesetzgebung werden je nach der Größe des Delikts durch Administrativstrafen oder durch Uebersetzungen an den Strafvollzug geschickter. In allen Fällen hat der Fehlträger die Kosten der technischen Untersuchung zu tragen. In der Stadt Zürich wird die Lebensmittelkontrolle unabhängig vom Kanton durch das Chemische Laboratorium und das ihm untergeordnete Lebensmittelinspektorat ausgeführt. Im Verlaufe dieses Jahres wurden rund 9000 Proben untersucht, rund 3500 Inspektionen ausgeführt und beispielsweise folgende Waren mit Beschlag belegt: Caxtar 240 kg, Dredschaben 100 000 Stück, Eierfarben 3600 Dosen, Hirschenstrup 2000 l, Konserven 900 kg, Mail 5000 kg, Seif 5000 kg, Spielbälle 10 800 Stück, Spritzkorke 9000 Stück, Wein 17 000 l.

Die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle achtet zur Wirtschaftlichkeit in umgekehrtem Verhältnis je schlechter die Zeiten, um so größer ist die Gefahr, daß zu unzulässigen Mitteln gegriffen wird und um so intensiver muß deshalb die Kontrolle ausgeübt werden. *Dr. H. Meiler, Stadtmagister*



Ein Händler ist es eine Zeitlang geblieben, gewöhnlichen Zirkonoxid, aber gefärbt, als wenn es Lachs zu verkaufen, bis ihn die Lebensmittelpolizei die Handwerks legte.

Einige tausend beschlagnahmte Prospekt für unzulässige Heilversprechen eines Getreides.

Konfekten aus künstlichen Aromastoffen hergestellt, die eine irreführenden Frischgebilde auf der Verpackung tragen.



Das Paket hing im Fenster eines Bäckers. Der Ortesprenter war der Auffassung, daß Konfekt in keinem Fall gesund macht, um so weniger, als er in der Packung eine Menge Schmutz und Mehl fand.



Die Inhalte mit Glas mit einem weißen Topfen in heimlich, diese Farbe ist gesundheitsschädlich, Uebersetzung, sondern nicht Gefäße mullen aus dem Handel gezogen werden.



Haarige Botschafterprodukt mit zu niedrigem Feinheitsgrad und gesundheitsschädlichen Produkten Kohlenwasserstoff enthalten.



Eine Schachtel voll Seife in Tabak, der ein verbotener Salzlake konserviert war.



Bei Konditor X war Verdacht auf in Ordnung. Er sollte seine «Güter» auf Zeitgenössischer her und vergißt wachsend den Schweiß der Drecksäure zu reinigen.



Auch Spielwarenmagazine kamen hin und wieder mit dem Lebensmittelgesetz in Konflikt. Da verbot man Spielzeug mit spitzen Nadeln, Trompeten mit verbotenen Zinkmischungen und Gummipuppen, denen mit giftigen Farben.

Was bewirkt das Lebensmittelgesetz? Es soll den Verbraucher vor gesundheitsschädlichen, verdorbenen und gefälschten Lebensmitteln, den Hersteller und Händler vor unetlicher Konkurrenz schützen. Zu seiner strikten Durchföhrung hat die Staat überall Kontrollen eingesetzt, Lebensmitteluntersuchungsanstalten mit modernsten Apparaten ausgerüstet, um auch raffinierte Fälschungen nachweisen zu können. Das Lebensmittelgesetz will auch verhindern, daß gesundheitsgefährdende Gebrauchs- und Verbrauchsgüter in den Handel gelangen: Geschirr, Umhüllungsmaterial, Gewebe, Spielwaren, Bodenbelandungsapparate, Fleckenreinigungsmittel auf. Die Lebensmittelabkäufer und -Verkäufer, die Besitzer von Spielwarengeschäften, Geschirrhändler, Speisereisenden, Restaurants etc., sie sind nie von den Besätzen der Lebensmittelpolizei gefreit, die plötzlich zu ungewohnter Zeit erscheinen und zu kontrollieren begehren: ob die Waren normal beschaffen, unverdorben oder richtig bezeichnet, die Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften hygienisch einwandfrei sind. Der Kontrollierer prüft die Waren vorerst mit einem Sinn. Von verdächtig aussehenden, riechenden oder schmeckenden Objekten nimmt er Proben mit und bringt sie dem chemischen Laboratorium zur Prüfung. Der Besitzer muß sich trotz Einprüfungsgefallen lassen, daß solche Waren, die bei der Vorprüfung